

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0027/2006
	Erstelldatum:	16.10.2006
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG); hier: Änderung der Verordnung über Ladenschlussregelungen in der Stadt Amberg (Amberger Ladenschlussverordnung - ALSV) und der Marktsatzung		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	26.10.2006	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Park- und Werbegemeinschaft Amberg e. V. und des Einzelhandelsverbandsvorsitzenden soll der letzte Sonntag im November (d. i. in den Jahren 2006 und 2007 der Totensonntag) als dritter verkaufsoffener Sonntag festgelegt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dem Stadtrat wird empfohlen, ein Verfahren zur Änderung der Marktsatzung und der Amberger Ladenschlussverordnung (ALSV) einzuleiten und hierzu ein Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Kirchen, Gewerkschaften und Verbände durchzuführen.

Sachstandsbericht:

Die Park- und Werbegemeinschaft Amberg e. V. und der Kreisvorsitzende des Einzelhandelsverbandes Amberg beantragten mit Schreiben vom 05. bzw. 07.10.2006, beide eingegangen am 09.10.2006, ab dem Kalenderjahr 2006 am letzten Sonntag im November einen dritten verkaufsoffenen Sonntag zu etablieren.

Hierbei handelt es sich in den Jahren 2006 und 2007 um den Totensonntag (stiller Tag nach Art. 3 des Bayer. Feiertagsgesetzes), im Jahr 2008 um den ersten Adventssonntag.

Nach dem gegenwärtig noch geltenden Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden für das Gebiet der Stadt Amberg durch Rechtsverordnung freigegeben. Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

Auf Antrag der Park- und Werbegemeinschaft hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.10.2003 folgende Neuregelung in § 2 der ALSV für verkaufsoffene Sonntage beschlossen:

„Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag während des Krügelmarktes und
2. am zweiten Dultsonntag während der Herbstdult.“

Mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen hat Amberg die gleiche Anzahl verkaufsoffener Sonntage wie die Nachbarstadt Weiden, auf die die Park- und Werbegemeinschaft in dem von ihr initiierten Presseartikel vom 9. Oktober 2006 Bezug nimmt.

Da nach der gegenwärtigen Rechtslage ein Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung (§§ 64 ff. der Gewerbeordnung) Voraussetzung für die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage ist, müsste am Totensonntag eine solche gewerbliche Veranstaltung neu geschaffen werden, die geeignet ist, einen beträchtlichen Besucherstrom nach Amberg zu ziehen. Hierbei ist zu beachten, dass am selben Tag in Weiden ein seit etwa 300 Jahren zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs bestehender Markt Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag ist.

Nun hatte die Park- und Werbegemeinschaft am 06. September 2006 beantragt, den Weihnachtsmarkt im Jahr 2006 bereits am Totensonntag zu eröffnen.

Nach der Marktsatzung der Stadt Amberg ist die Benutzung städtischen Eigentums durch sogenannte „marktähnliche Veranstaltungen“ auf dem Marktplatz geregelt.

„Marktähnliche Veranstaltungen sind insbesondere Veranstaltungen, auf denen

- a) von Gewerbetreibenden Obst- und Gemüse auf dem Marktplatz außerhalb des festgesetzten Wochenmarktes feilgeboten,
- b) in der Adventszeit Waren eines Weihnachtsmarktes feilgeboten und bestimmte im Einzelnen von der Stadt Amberg näher zu bestimmende Tätigkeiten ausgeübt werden.“ (§ 24 Abs. 1 und 2 der Marktsatzung)

In den Jahren 2006 und 2007 wäre der Sonntag vor dem Advent jeweils der Totensonntag. Dieser Tag ist in Deutschland durch die Feiertagsgesetze der Länder als Tag des Totengedenkens besonders geschützt. An diesem stillen Tag ist deshalb nach der herrschenden Rechtsprechung (vgl. VGH Kassel vom 14.01.1998) ein Weihnachtsmarkt als gewerbliche Veranstaltung mit dem ernsten Charakter des Tages nicht vereinbar. Der Vorsitzende der Park- und Werbegemeinschaft, Herr Raab, erklärte deshalb, nachdem er hiervon unterrichtet worden war, in einem Gespräch am 13.09.2006 mit dem Amtsleiter des Amtes für Ordnung und Umwelt, sein Antrag auf den frühzeitigen Beginn des Weihnachtsmarktes am Totensonntag solle vorerst ruhen. Eine gegenteilige Erklärung ist trotz Nachfrage nicht mehr eingegangen.

Das Ladenschlussrecht wird als Folge der Föderalismusreform ab dem Jahr 2007 (voraussichtlich ab 01.04.2007) durch den Bayer. Landesgesetzgeber neu geregelt. Die Gewerkschaften und die Kirchen haben hierzu im Anhörungsverfahren des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 26.07.2006 eine Reduzierung auf zwei Sonntage, allerdings unter Wegfall einengender Voraussetzungen, gefordert. Der Bayer. Gemeindetag und der Bayer. Städtetag sprachen sich für eine Öffnungsmöglichkeit von vier verkaufsoffenen Sonntagen ohne den bisher erforderlichen Anlass aus. Nach Auskunft des Arbeitsministeriums hat sich die Staatsregierung noch nicht festgelegt. Wie die künftige bayerische Ladenschlussgesetzgebung aussehen wird, ist damit gegenwärtig nicht absehbar.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesrechts gilt damit das Ladenschlussgesetz des Bundes unverändert fort.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder des Hauptausschusses
Ref. 3, Amt 3.2
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt